

Die Absicherung eigener Entwicklungen durch gewerbliche Schutzrechte

von Dr. Wolfram Schlimme, LL.M.

Diese Kurzdarstellung der wichtigsten gewerblichen Schutzrechte soll jenen Lesern, die bislang mit dem gewerblichen Rechtsschutz noch keine Berührung hatten, einen ersten groben Überblick über die Schutzmöglichkeiten des gewerblichen Rechtsschutzes vermitteln. Dieser Aufsatz ist daher bewusst einfach gehalten und gibt nicht die in Wirklichkeit existierende Komplexität der juristischen Zusammenhänge wieder. Er ist daher kein Ersatz für eine fundierte (patent)anwaltliche Beratung im Einzelfall.

■ XAVER Z. UND DAS MARKENRECHT

Metzgermeister Xaver Z. staunte nicht schlecht, als ihm der Briefträger einen Brief einer ihm unbekanntem Anwaltskanzlei aus einer rheinländischen Großstadt auf den Ladentresen legte. Das Erstaunen wich blankem Entsetzen, als Xaver in diesem Brief las, er solle sich verpflichten, seine Wildschweinwurst künftig nicht mehr „Jägerknacker“ zu nennen und er solle es unter Strafandrohung auch unterlassen, künftig Wurstwaren unter dieser Bezeichnung anzubieten und zu verkaufen. Eine große Fleischfabrik habe seit einem halben Jahr eine für Wurstwaren registrierte deutsche Marke „Jägerknacker“.

Ausgerechnet die Jägerknacker! Seit zehn Jahren gewinnt die Metzgerei Xaver Z. mit dieser Wurst Gold- und Silbermedaillen bei Prämierungen der Metzgerinnung und der DLG. Die Kunden von Xaver Z. kommen zum Teil von weit her, sogar aus der Landeshauptstadt, um die „Jägerknacker“ bei ihm einzukaufen. Sollten alle Mühen der letzten zehn Jahre vergeblich gewesen sein?

Das Entsetzen von Meister Xaver steigerte sich zu lodender Wut, als er weiter las, dass er auch noch die

Anwaltskosten der Gegenseite in Höhe von € 1.379,80 zu zahlen habe.

Die Figur des Xaver Z. ist zwar frei erfunden, doch dieses Beispiel ist mitten aus dem Leben gegriffen. Das deutsche Markenrecht gesteht demjenigen Markenschutz für eine Wortmarke oder eine Bildmarke zu, der diese als erster zum Markenschutz anmeldet, sofern die Marke in das Markenregister eingetragen wird. Der Einwand eines Betroffenen, wie Xaver Z., er benutze die Wort- oder Bildmarke doch schon viel länger, zählt in der Regel nicht. Lediglich in seltenen Ausnahmefällen kann durch Erreichen eines überdurchschnittlichen Bekanntheitsgrads ein älteres Recht entstanden sein. Der Beweisführungsaufwand dafür und das Prozesskostenrisiko übersteigen aber häufig die finanziellen Mittel eines kleinen Handwerksbetriebs. Xaver Z. wird wohl zumindest aus kaufmännischen Erwägungen nichts anderes übrig bleiben, als die geforderte Unterlassungserklärung abzugeben, die gegnerischen Anwaltskosten (und auch die des eigenen Anwalts) zu bezahlen, seiner köstlichen Wildschweinwurst einen neuen Namen zu geben und mit deren Vermarktung von Neuem zu beginnen.



Technischer Schutz

- Patente
- Gebrauchsmuster
- Topografie
- Sortenschutz



Markenschutz

- Wortmarke
- Bildmarke
- Hörmarke
- 3D-Marke
- Farbmarke



Designschutz

- Geschmacksmuster
- Schriftzeichen

Meister Xaver ist aber mittlerweile so clever, dass er für diesen neuen Namen selbst eine Marke angemeldet hat.

Diese kleine Geschichte ist symptomatisch dafür, dass in kleinen und auch in mittelständischen Betrieben der Schutz der eigenen Entwicklungsergebnisse durch gewerbliche Schutzrechte häufig vernachlässigt wird. Daher soll dieser Artikel einen ersten groben Überblick über die Schutzmöglichkeiten des gewerblichen Rechtsschutzes für jene vermitteln, die bislang mit dieser Thematik noch keine Berührung hatten.

■ DIE GEWERBLICHEN SCHUTZRECHTE

Die bekanntesten und wohl auch verbreitetsten gewerblichen Schutzrechte sind Patente, Gebrauchsmuster, Marken und Geschmacksmuster. Patente und Gebrauchsmuster sind technische Schutzrechte und verleihen Schutz für technische Erfindungen bzw. Neuerungen. Marken kann man allgemein als Marketingschutzrechte bezeichnen, die als Herkunftshinweis und Qualitätsgarant dienen. Geschmacksmuster schützen die äußere Erscheinungsform eines Erzeugnisses, zum Beispiel dessen ästhetische Gestaltung; sie werden daher auch als Designschutzrechte bezeichnet.

■ DER SCHUTZ VON ERFINDUNGEN

Im Gegensatz zur Entdeckung von bereits Vorhandenem stellt eine Erfindung das Auffinden von etwas Neuem dar. Die Neuheit ist also ein wesentliches Kriterium einer Erfindung. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass eine Erfindung nicht mehr neu ist, wenn der Erfinder sie vor der Anmeldung beim Patentamt bereits in irgendeiner Weise mündlich oder schriftlich öffentlich beschrieben oder durch Vorführen anderen Personen gezeigt hat. Daraus folgt, dass eine Erfindung mindestens so lange vom Erfinder geheim zu halten ist, bis er seine Erfindung beim Patentamt zum Schutz angemeldet hat. Diesen Schutz kann er über ein Patent oder ein Gebrauchsmuster erhalten.

■ DAS PATENT

Das Patent ist ein geprüftes Schutzrecht mit einer maximalen Laufzeit von zwanzig Jahren, wobei für zulassungspflichtige Arzneimittel und für zulassungspflichtige Pflanzenschutzmittel im Einzelfall längere Laufzeiten gelten können. Patente werden für technische Erfindungen

Die Erfinderstolz-Falle

Ein Erfinder, der Wochen oder gar Monate zurückgezogen getüftelt hat, um ein bestimmtes technisches Problem zu lösen, darf mit Recht stolz sein auf die von ihm hervorgebrachte Erfindung. Häufig führt dieser Stolz jedoch dazu, dass sich der Erfinder Anderen mitteilen möchte und stolz von seiner Erfindung erzählt oder seine Erfindung sogar vorführt. Geschieht dies bevor der Erfinder eine Patentanmeldung oder Gebrauchsmusteranmeldung beim Patentamt angemeldet hat, so fehlt der Erfindung am Anmeldetag die Neuheit und es wird nie zu einer Patenterteilung kommen. Beim Gebrauchsmuster gibt es zwar in Deutschland eine Neuheitsschonfrist, die manchem mitteilungsbedürftigen Erfinder wenigstens noch zu einem deutschen Gebrauchsmuster verhilft, doch ist ihm häufig der Weg zum Schutz seiner Erfindung im Ausland verbaut.

Merke:

Erst zum Patentamt und dann an die Öffentlichkeit !

erteilt, die neu und gewerblich anwendbar sind und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen. Als technische Erfindungen gelten unter anderem Verfahren, Vorrichtungen, elektronische Schaltungen und chemische Stoffe. Auch Datenverarbeitungsprogramme, die eine technische Problemlösung enthalten, sind patentierbar. Dem Patentschutz nicht zugänglich sind z. B. Entdeckungen, mathematische Methoden, Anweisungen an den menschlichen Geist (z. B. Spielregeln oder Gebrauchsanweisungen), ästhetische Formschöpfungen und Herstellverfahren.

Eine Patentanmeldung, mit der Schutz in Deutschland erwirkt werden soll, kann entweder beim Deutschen Patent- und Markenamt oder beim Europäischen Patentamt eingereicht werden. Patentschutz wird auf eine Patentanmeldung hin erst dann wirksam, wenn nach einem beim Patentamt durchgeführten Prüfungsverfahren ein Patent erteilt wird. Das Patent ist also ein materiell geprüftes Schutzrecht.

Die Marken-Falle

Im Markenrecht gibt es kein Vorbenutzungsrecht. Derjenige, der eine eingetragene Marke besitzt, kann anderen die Benutzung der Marke verbieten, selbst wenn diese das entsprechende Zeichen schon viel länger in Benutzung haben.

Merke:

Wer Waren oder Dienstleistungen unter einer Marke vertreibt, sollte diese Marke unbedingt durch Eintragung schützen lassen !

■ DAS GEBRAUCHSMUSTER

Das Gebrauchsmuster hingegen ist ein ungeprüftes Schutzrecht mit einer maximalen Laufzeit von zehn Jahren. Gebrauchsmusterschutz kann für technische Erfindungen (außer für Verfahren) erlangt werden, die neu und gewerblich anwendbar sind sowie auf einem erfinderischen Schritt beruhen. Als technische Erfindungen gelten hier unter anderem Vorrichtungen, elektronische Schaltungen und chemische Stoffe. Dem Gebrauchsmusterschutz nicht zugänglich sind z. B. Entdeckungen, mathematische Methoden, Anweisungen an den menschlichen Geist (z. B. Spielregeln oder Gebrauchsanweisungen), ästhetische Formschöpfungen und Herstellverfahren. Da das Gebrauchsmuster nicht materiell geprüft wird, ist ein Gebrauchsmusterschutz in der Regel nicht nur schneller, sondern auch preiswerter zu erhalten als ein Patentschutz.

Ein Gebrauchsmuster, mit dem Schutz in Deutschland erhalten werden soll, ist in der Regel beim Deutschen Patent- und Markenamt anzumelden. Ein europäisches Gebrauchsmuster vergleichbar zu einem europäischen Patent gibt es nicht.

Das Gebrauchsmuster wird lediglich einer Formalprüfung unterzogen, nicht jedoch einer Sachprüfung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit hin. Der Gebrauchsmusterinhaber weiß somit nicht, ob sein eingetragenes Gebrauchsmuster auch rechtsbeständig ist. Eine derartige Prüfung wird regelmäßig erst im Streitfall durchgeführt.

■ INHALT EINER PATENT- ODER GEBRAUCHSMUSTERANMELDUNG

Eine Patentanmeldung und eine Gebrauchsmusteranmeldung bestehen aus einer Beschreibung der Erfindung und üblicherweise einer Zeichnung. Des Weiteren sind in der Anmeldung Patentansprüche bzw. Schutzansprüche vorhanden, in denen nach Art eines Gesetzesparagraphen formuliert ist, worin die Erfindung besteht. Die Patentansprüche bzw. die Schutzansprüche definieren somit was unter Schutz gestellt ist, was also der Inhaber des Patents bzw. des Gebrauchsmusters Dritten verbieten darf. Es ist daher besondere Sorgfalt auf die Formulierung dieser Ansprüche zu richten. Weiterhin ist es erforderlich, in der Beschreibung und in der Zeichnung möglichst umfassend die Erfindung darzustellen, da nachdem die Anmeldung beim Patentamt eingereicht worden ist, nichts Neues mehr der Anmeldung hinzugefügt werden darf. Bei der Ausarbeitung einer Patentanmeldung bzw. einer Gebrauchsmusteranmeldung ist somit ein hohes Maß an Sorgfalt aufzuwenden, wobei sowohl technische als auch rechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Hier müssen Kenntnisse von Technik und Recht in der Hand des Autors vereint sein, wofür Patentanwälte besonders ausgebildet sind.

■ DIE MARKE

Die Marke ist ein geprüftes Schutzrecht mit einer jeweils auf 10 Jahre begrenzten, aber beliebig oft verlängerbaren Laufzeit. Markenschutz kann für Zeichen erlangt werden, die zur Unterscheidung bestimmter Waren und Dienstleistungen von denen anderer dienen. Markenschutz kann erworben werden für Wortzeichen, Bildzeichen (z. B. Logos), Werbeslogans, Hörmarken (z.B. Erkennungsmelodien), dreidimensionale Marken (z.B. die besondere Gestaltung einer Flasche) oder für bestimmte Farben oder Farbkombinationen (z.B. das Telekom-Magenta). Markenschutz wird nur für bestimmte, in der Markenmeldung anzugebende Waren und/oder Dienstleistungen gewährt.

Dem Markenschutz verwandt sind der Titelschutz (z.B. für Titel von Zeitschriften, Büchern oder Filmen) und der regionale Schutz von Unternehmenskennzeichen (z.B. „Schlossapotheke“ oder „Hotel zur Linde“).

Die Grundfunktion einer Marke besteht darin, auf die Herkunft der mit der Marke versehenen Ware aus einem ganz bestimmten Geschäftsbetrieb hinzuweisen. Daher wird eine angemeldete Marke vom Patentamt daraufhin geprüft, ob sie grundsätzlich geeignet ist, diese Funktion des Herkunftshinweises wahrzunehmen. Die Marke muss also eine gewisse Unterscheidungskraft gegenüber anderen Marken besitzen. Des Weiteren darf die Marke nicht freihaltungsbedürftig sein. Das bedeutet, dass sie nicht aus Begriffen oder Darstellungen bestehen darf, die allgemein zur Bezeichnung der betreffenden Ware benötigt werden. So ist zum Beispiel das Wort „Brötchen“ für Backwaren nicht schutzfähig, da es nicht geeignet ist, auf einen ganz bestimmten Herstellerbetrieb hinzuweisen und da die Bezeichnung „Brötchen“ auch allgemein zur Benennung von Backwaren benötigt wird.

Eine Markenmeldung, mit der Schutz in Deutschland erwirkt werden soll, kann entweder beim Deutschen Patent- und Markenamt oder beim EU-Amt HABM oder über das internationale Büro der WIPO angemeldet werden. Nach der Prüfung auf grundsätzliche Markenschutzfähigkeit wird die Marke eingetragen, wenn keine absoluten Schutzhindernisse bestehen. Greift eine Marke in ein älteres Markenrecht eines Dritten ein, so kann dieser Widerspruch einlegen.

Neben den vorgenannten registrierten Marken gibt es auch Marken, die aufgrund einer überragenden Bekanntheit oder Berühmtheit ohne formale Registrierung Markenschutz genießen können.

Wie die einleitende Kurzgeschichte von Xaver Z. aufgezeigt hat, kennt das Markenrecht in Deutschland kein Vorbenutzungsrecht. Das heißt, dass der Inhaber einer eingetragenen Marke auch jenen die Markenbenutzung verbieten kann, die vor ihm diese Marke benutzt haben, ohne ein eigenes Markenrecht erworben zu haben. Die frühzeitige Anmeldung einer eigenen Marke zum Markenschutz ist daher eindringlich zu empfehlen.

■ DAS GESCHMACKSMUSTER

Das Geschmacksmuster ist ein ungeprüftes Schutzrecht mit einer maximalen Laufzeit von 25 Jahren. Ge-

Die Do-it-yourself-Falle

Häufig wird gerade von kleineren Unternehmen versucht, Patentanmeldungen oder Gebrauchsmusteranmeldungen selbst auszuarbeiten. Die Erfahrung zeigt, dass ohne die speziellen rechtlichen und technischen Kenntnisse solche „selbstgestrickten“ Schutzrechtsanmeldungen entweder leicht zu umgehen sind oder keinen ausreichenden Schutz bieten. Häufig ist auch fraglich, ob auf eine solche Anmeldung im Prüfungsverfahren überhaupt ein Patent erteilt wird. Auch eine Lizenzierung derartiger in Eigenregie erworbener Schutzrechte wird selten gelingen, da potentielle Lizenznehmer sehr sorgfältig prüfen, welchen Schutzzumfang ein Patent oder ein Gebrauchsmuster besitzt und ob es umgangen werden kann.

Die Erfahrung zeigt auch, dass viele von Laien auf dem Gebiet des Markenrechts getätigten Markenmeldungen, sofern sie zu einer Markeneintragung geführt haben, einen Schutzzumfang bieten, der im Falle der Durchsetzung nicht ausreichend ist, um den erforderlichen Schutz zu gewähren. Die richtige Formulierung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen, für die die Marke Schutz genießt, erfordert viel Erfahrung.

Merke:

Bei der Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten ist die Inanspruchnahme kompetenter Unterstützung angeraten !

schmacksmusterschutz kann für gewerbliche Muster oder Modelle durch Eintragung in das Musterregister erlangt werden, sofern deren Erscheinungsform neu ist und eine gestalterische Eigenart besitzt. Das Muster oder das Modell muss sich in seinem Gesamteindruck von anderen, bekannten Mustern bzw. Modellen unterscheiden. Typische Anwendungen des Geschmacksmusterschutzes sind z.B. der Schutz von Stoffmustern oder anderen flächigen Mustern sowie

der Schutz der räumlichen Gestaltung von Gegenständen, wie beispielsweise Bekleidung, Schuhe, Essservice, Bestecke, Möbel, Lampen oder andere Objekte des Industrial Design.

Ein Geschmacksmuster, das für Deutschland Schutz entfalten soll, kann entweder beim Deutschen Patent- und Markenamt, beim EU-Amt HABM oder beim internationalen Büro der WIPO eingereicht werden. An ein Geschmacksmuster wird — ähnlich wie beim Patent und Gebrauchsmuster — das Erfordernis der Neuheit gestellt. Auch hier ist dem Schöpfer eines Designs eindringlich anzuraten, sein Design rechtzeitig vor Veröffentlichung zum Geschmacksmusterschutz anzu-

melden, auch wenn es eine Neuheitsschonfrist gibt, innerhalb der auch nach Veröffentlichung des Designs noch eine Geschmacksmusteranmeldung möglich ist. In besonderen Fällen kann ein Geschmacksmusterschutz auch ohne Eintragung entstehen, was jedoch im Fall der Durchsetzung einen hohen Beweisaufwand erfordert.

■ WEITERE GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

Neben den vorgenannten Schutzrechten gibt es noch eine Vielzahl weiterer gewerblicher Schutzrechte, die jedoch nur für kleine Zielgruppen relevant sind. So gibt es beispielsweise einen Sortenschutz für Pflanzzüchtungen, einen Schriftzeichenschutz für neu entworfene Schrifttypen oder einen Topographie-schutz für das Layout von integrierten Schaltkreisen.

■ DER NUTZEN VON GEWERBLICHEN SCHUTZRECHTEN

Zunächst einmal entstehen nicht unerhebliche Kosten für die Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten und bis zu deren Eintragung. Diesen Kosten steht in den meisten Fällen auf der Haben-Seite lediglich irgendwann eine schöne Schutzrechtsurkunde gegenüber. Diese Betrachtung ist jedoch kurzsichtig, da in die Überlegung zum Nutzen von gewerblichen Schutzrechten mit einfließen muss, welcher Schaden einem Unternehmen dadurch entstehen kann, dass beispielsweise Plagiate der eigenen Produkte im Markt auftauchen können, die ohne eigene gewerbliche Schutzrechte häufig nicht vom Markt zu verdrängen sind. Ein innovatives Unternehmen, das seine technischen Erfindungen durch Patente oder Gebrauchsmuster absichert und das darüber hinaus seine Marketinginvestitionen durch registrierte eigenen Marken absichert, kann durch eigene gewerbliche Schutzrechte seine Innovationskraft und sein Image in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Kunden und Investoren besonders herausstellen.

Gewerbliche Schutzrechte sind also nicht nur etwas für die großen Global-Player, sondern sind auch wichtig für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihre Errungenschaften aus Forschung und Entwicklung und auch im Marketing absichern möchten.

Mehr Informationen: www.wspatent.de

I h r e
Ideen
gestalten wir zu
Recht

WS PATENT[®]